

LEITFADEN FÜR DIE RICHTERBESPRECHUNG ZUR BRAUCHBARKEITSPRÜFUNG IN BAYERN

Stand: 14.06.2016 (im BJV-Jagdhundeausschuss im Umlaufverfahren nach einer Vorlage von Ausschussmitglied Remig Erlinger so verabschiedet)

Vor jeder Brauchbarkeitsprüfung ist vom Prüfungsleiter ¹⁾ eine Richterbesprechung möglichst im Beisein der Prüfungsteilnehmer durchzuführen.

Ziel: Durch Auffrischen wichtiger Regelungen soll ein einheitliches, prüfungsordnungsgerechtes und transparentes Richten erreicht werden. Außerdem sind klare organisatorische Regelungen für den Prüfungsablauf in den einzelnen Gruppen - z. B. „Welche Gruppe arbeitet zuerst am Wasser“ - bekannt zu geben. Dazu sollen folgende Hinweise dienen.

- 1. Die Richtergruppe** ist für die **Einhaltung der Prüfungsordnung** unter Berücksichtigung der im Kommentar zur Brauchbarkeitsprüfungsordnung festgelegten Erläuterungen **verantwortlich**.
- Die **Brauchbarkeitsprüfung ist öffentlich**. Zuschauer sind vom Richterobmann zum fairen Verhalten gegenüber den Hundeführern aufzufordern.
- 3. Heiße Hündinnen** sind während der Prüfung gesondert zu verwahren. Falls möglich sind reine Hündinnengruppen einzurichten, ansonsten sind heiße Hündinnen **am Schluss zu prüfen**.
- Bei den Hunden ist die **Identität** durch Kontrolle der Chip- bzw. Tätowierungsnummer nach Anordnung des Prüfungsleiters **vor der Prüfung** zu überprüfen.
- Die Hundeführer sollten in der Gruppe **vor der Arbeit auf die entsprechend richtige Verhaltensweise vom Richterobmann** oder einem von ihm beauftragten Richter hingewiesen werden.
- 6. Jedes einzelne Prüfungsfach und jede Arbeit muss von allen drei Prüfern beobachtet und beurteilt werden.** Die Leistungen werden mit Stimmenmehrheit mit "brauchbar" oder "nicht brauchbar" bewertet und vom Richterobmann in das Zensurenblatt eingetragen. Wichtige Vorkommnisse - z. B. der Hund reißt aus - sind mit Uhrzeit auf dem Zensurenblatt zu notieren. Nach Abschluss des geprüften Fachs ist dem Führer die Zensur **mit Begründung** vom Richterobmann oder dem von ihm beauftragten Richter mitzuteilen (**offenes Richten**). Der Ablauf der geprüften Aufgaben ist so zu planen, dass Schwierigkeiten von vornherein verhindert werden. Auf einen immer ausreichenden **Abstand des arbeitenden Hundes zu wartenden Gespannen** und Zuschauern ist zu achten, besonders auch auf parkende Autos und auf Weidevieh. Schleppen dürfen nicht entlang von Elektrozäunen gezogen werden, stinkendes Schlepptwild ist nicht zugelassen.
- Das Führen von Hunden mit **Dressurhilfsmitteln und / oder Ortungsgeräten ist nicht zulässig**.
- Ein Führer darf auf einer Brauchbarkeitsprüfung **nicht mehr als zwei Hunde führen**.
- Sämtliche bei der Prüfung vorgesehene **Schüsse sind grundsätzlich vom Hundeführer abzugeben**. Ein Richter oder eine andere Person schießt nur, wenn der Führer selbst keinen Jagdschein hat. Dabei haben diese stets in der Nähe des Führers zu stehen.

10. Sollte in einer der Gruppen ein Hund beim **“Verhalten am Stück“ anschneiden, ist Ersatzwild zu beschaffen.** Sollte eine Fährte aufgrund besonderer Vorkommnisse - Pilzsucher gehören nicht dazu - nicht oder nicht weiter gearbeitet werden können, ist bei Übernachtfährten auf die dafür gelegte Ersatzfährte auszuweichen. Bei Tagfährten ist sofort eine neue Fährte herzustellen und nach zwei Stunden Stehzeit zu arbeiten. Sollte es aufgrund von Verzögerungen dazu kommen, dass eine Tagfährte länger als fünf Stunden steht, hat der Prüfling einen Anspruch auf eine neue Fährte. Bei Übernachtfährten gibt es keine Einschränkung bei der Stehzeit. Die Riemenarbeit ist mit einer gerechten Schweißhalsung bzw. einem Fährteneschirr und mindestens sechs Meter langem, voll abgedockten Schweißriemen oder einer entsprechenden Leine durchzuführen. Kommt das Gespann von der Fährte ab, müssen die Prüfer ihm trotzdem weiter folgen. Ist der Hund **mehr als 60 Meter von der Fährte abgekommen, muss** der Richterobmann den Hundeführer zurückrufen **und ihm die Fährte dort zeigen, wo er sie verlassen hat.** Er kann seinen Hund dort erneut ansetzen. Dies darf maximal zweimal erfolgen. Eine Rücknahme durch den Führer selbst ist kein Rückruf im Sinne der Brauchbarkeitsprüfungsordnung. Hierbei dürfen die Richter den Führer nur insoweit unterstützen, als sie ihm auf seinen Wunsch den von ihm zuletzt markierten Punkt zeigen. Ein Hund der zum Stück kommt, hat die Schweißarbeit bestanden.

11. Beim Prüfen des **Verhaltens am Stück** müssen sich die Richter und alle anderen Personen außer Wind und außer Sicht so verbergen, dass der **unangeleinte** Hund sie nicht eräugen kann. Bei Fehlverhalten darf der **Führer hier nicht auf seinen Hund einwirken.** Das Verlassen des Stückes bzw. der Versuch, es zu apportieren, ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen. Sobald die Richter das Verhalten des Hundes beurteilen können - was höchstens fünf Minuten dauern darf -, soll der Führer zu seinem Hund gehen und ihn anleinen. **Danach sind die Brüche zu überreichen und ist das Stück zu verblasen.** Im Anschluss wird die Durchführung der Prüfung der **Leinenführigkeit** empfohlen.

12. Im lichten Stangenholz muss der Führer die **Umhängeleine lose durchhängen lassen.** Er darf sie nicht in der Hand halten. Der Hund soll nicht an der Leine ziehen und beim Umgehen von Bäumen unmittelbar seinem Führer folgen, ohne sich dabei zu verhaken.

Zu den nachfolgenden Ziffern 13 und 14: Die Schleppen im Wald bzw. Feld sind möglichst gleichwertig zu legen, was den Wind, das Gelände und den Bewuchs betrifft.

13. Verlorenbringen von Hasen oder Wildkaninchen auf der Schleppe

Von dem mit etwas Bauchwolle gekennzeichneten Anschuss wird das Wild von einem Richter unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken 300 Meter weit - entspricht etwa 400 Schritt - möglichst mit Nackenwind im Wald auf Boden mit wenig Unterwuchs und keinen Dornen geschleppt. Der Abstand zwischen den Schleppen muss auf der ganzen Länge mindestens 80 Meter betragen. Eine Schleppe ist mit ein oder zwei Stück Wild zulässig. Bei zwei Stück Wild ist die Handhabung wie bei Verbandsgebrauchsprüfung (VGP). Falls der Hund ohne Wild zurückkommt und noch nicht am ausgelegten Wild war, darf er noch zweimal angesetzt werden. Unter Ansetzen ist dabei jede Einwirkung des Hundeführers auf den Hund zu verstehen, erneut die Schleppe aufzunehmen. Es empfiehlt sich hier der Einsatz von Funkgeräten. Wird der Hund durch außergewöhnliche Umstände bei der Schleppenarbeit oder dem Bringen gestört, liegt es im Ermessen der Prüfer, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

Sonderregelung Dachshunde: Dachshunde können auf der Haarwildschleppe anstelle der freien Schleppenarbeit eine Riemenarbeit oder eine Arbeit an der mindestens sechs Meter langen Leine leisten. Dabei muss der Schleppenleger die Schleppe geeignet markieren, damit die dem

Gespann folgenden zwei Richter den Schleppenverlauf erkennen können. Bezüglich Ansetzen und Abkommen gelten die Bestimmungen der Rotfährte sinngemäß. Um eine Zensur "**Bringen Hase oder Kanin**" zu bekommen, muss der Dachshund im Anschluss an die Schleppenarbeit das Wild aus zehn Meter Entfernung frei apportieren und zum Führer tragen. Das Heranziehen des Wildes genügt. Verzichtet der Führer auf das Apportieren ist "nicht geprüft" einzutragen.

14. Verlorenbringen von Federwild

Die Schleppe ist möglichst mit Nackenwind auf bewachsenem Boden unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 150 Meter weit zu legen, das entspricht etwa 200 Schritten. Die Federwildschleppe müssen auch die **Dachshunde** frei arbeiten. Der Führer darf hier seinem Hund nach dem Aufnehmen des Federwilds bis maximal zur Hälfte der Strecke entgegen gehen und ihm dort das Wild abnehmen. Der Richter, der die Schleppe zieht, markiert diese Stelle durch einen Grasbüschel oder einen Zweig. Das Heranziehen des Wildes genügt.

15. Wasserarbeit

Entgegen der Regelung bei Verbandsprüfungen muss der Hund bei der Wasserarbeit der Brauchbarkeitsprüfung die Ente **nicht unbedingt selbständig** bringen, d. h., der **Führer darf Apportierkommandos geben**. Der Hund kann aber nur bestehen, wenn er nach dem erstmaligen Finden die Ente im guten Zustand bringt. Ein unterstützender, aufmunternder, in seltenen Fällen mahrender Zuruf in Richtung des für den Führer schon sichtbar apportierenden Hundes kann als jagd- und praxisnah angesehen werden.

Es sollte immer mit dem **Fach „Schussfestigkeit“** begonnen werden. Der Hund muss nach dem für ihn sichtigen Werfen der toten Ente innerhalb von **zwei Minuten** das Wasser annehmen. Sobald er in Richtung Ente schwimmt, muss der Führer einen geeigneten Schrotschuss in der Regel **auf das Wasser** ²⁾ über die Ente hinweg abgeben. Der Hund muss nun die Ente bringen. Schwimmt der Hund nicht zur ausgeworfenen Ente oder nimmt er sie nicht auf und schwimmt trotz Apportier-Kommandos weiter zum Stöbern oder steigt aus, kann er die Prüfung **nicht** bestehen.

Beim Fach "**Verlorenbringen**" ist eine tote Ente in oder **hinter** eine Schilfpartie oder eine Deckung - z. B. auch auf eine Insel - von einem Richter **mindestens 10 Meter** weit vom Ansetzort des Hundes entfernt so zu werfen, dass der Hund **weder das Werfen noch die liegende Ente** eräugen kann. Der Hund muss innerhalb von **fünf Minuten** nach dem ersten Ansetzen das Wasser annehmen. Findet er die Ente, muss er sie bringen. Kommt er beim Bringen zufällig an lebendes Wild und lässt die apportierte tote Ente aus, darf er vom Führer noch einmal angesetzt werden und muss dann die für ihn ausgelegte Ente bringen. Bleibt eine angeschnittene Ente z. B. im Schilf oder auf der Insel liegen, muss sie **vor der Arbeit des nächsten Hundes** herausgeholt werden.

16. Appell

Neben dem **Gehorsam** ist die **Schussfestigkeit** festzustellen. Dazu schnallt der Führer seinen Hund. Während der Hund frei läuft oder sucht, ist in seiner Nähe in einer Entfernung von 30 bis 50 Meter zunächst nur ein Schrotschuss auf Weisung des Richterobmanns abzugeben. Sollte dabei das Verhalten des Hundes nicht einwandfrei beurteilt werden können, ist noch ein weiterer Schuss abzugeben. **Schussempfindliche** Hunde, deren Arbeitsverweigerung nicht länger als fünf Minuten dauert, können **die Brauchbarkeitsprüfung bestehen**. Ein Hund darf sich nicht längere Zeit, allerhöchstens eine halbe Stunde seinem Führer entziehen. Weitere Schüsse oder eine Wiederholung nach einer Wartezeit sind nicht möglich. Der Hund soll nach der Schussabgabe

unbeeindruckt weiter suchen, was eine Suche in einer Entfernung von **mindestens 30 Meter** vom Führer erfordert. Dass er der Aufforderung dazu willig nachkommt, zählt ebenso wie das Hereinkommen auf Pfiff oder durch Zuruf oder durch ein sonstiges Zeichen zum Appell. **Halt** bzw. **Down** sowie **Gehorsam bei Wildberührung wird nicht verlangt**.

17. Verhalten auf dem Stand

Im Treiben wird nicht geschossen, Treiber sollen in einem praxisgerechten Abstand von etwa 20 Meter an den Hundeführern vorbei treiben. Die Flinten sind beim Anblasen des Treibens zu laden und nach dem Ablasen zu entladen. Die Hundeführer stellen sich mit **angeleintem Hund** an. Dabei ist die Leine umgehängt. Die Flinte ist mit beiden Händen zu halten. Geschossen wird **nur auf Anordnung** eines Richters im Anschlag einmal. Im Zweifelsfall kann ein zweiter Schuss notwendig sein, um das gezeigte Verhalten besser beurteilen zu können. Der Hund **soll** sich ruhig verhalten, er **soll nicht anhaltend Laut geben und soll nicht an der Leine reißen oder am Führer hochspringen**. Eine Gefährdung oder Störung des Führer oder anderer Personen oder Hunde darf nicht stattfinden.

18. Bestehen der Prüfung

Die Brauchbarkeitsprüfungsordnung kennt **Muss-** und **Soll-**Bestimmungen. Ein Hund, der eine Mussbestimmung nicht erfüllt oder in **einem** Fach bei der von ihm geforderten Arbeit **öfter als dreimal** grob gegen eine Sollbestimmung verstößt, ist **nicht** brauchbar. Handscheue, hochgradig schussempfindliche und schuss scheue Hunde, Anschneider, Totengräber oder hochgradige Knautscher sind jagdlich unbrauchbar und können die Prüfung nicht bestehen.

Für den BJV-Jagdhundeausschuss

Prof. Dr. Hartmut Wunderatsch
Ausschussvorsitzender

¹⁾ Voraussetzung, er ist aktiver Verbandsrichter des Jagdgebrauchshundeverbands (JGHV); ansonsten durch einen von ihm beauftragten VR

²⁾ Sollte aufgrund begründeter örtlicher Umstände vom Richterobmann nur ein **Schuss in die Luft** angeordnet werden, muss das auf dem Zensurenblatt und im Formblatt 3-N vermerkt werden.

Anlage

Vergabe von Noten bei der Brauchbarkeitsprüfung

Bei der Brauchbarkeitsprüfung kann die Bewertung zusätzlich auch mit Noten und den Fachwertziffern 4 bis 1 wie bei der Verbandsgebrauchsprüfung oder den Gebrauchsprüfungen (VGP / GP) der Zuchtverbände erfolgen.

Prädikatsminderungen sind wie bei der VGP/GP zu handhaben. Z. B. mindert sich die Bewertung pro Rückruf auf der Schweißfährte um eine Note.

Der Hund darf nach **mehr als einem Einwirken bei Fehlverhalten nur mehr die Note "genügend"** erhalten.

Um eine Zensur "**Bringen Hase oder Kanin**" zu bekommen, muss der Dachshund im Anschluss an die Schleppenarbeit das Wild aus zehn Meter Entfernung frei apportieren und zum Führer tragen. Das Heranziehen des Wildes mindert dabei die Benotung nicht. Verzichtet der Führer auf das Apportieren ist "nicht geprüft" einzutragen.

Die Federwildschleppe müssen auch die **Dachshunde** frei arbeiten. "**Sehr gut**" im **Bringen** können Dachshunde nur erhalten, wenn sie das Federwild bis zum Anfang der Schleppe bringen, ohne dass der Führer dem Hund entgegen geht. Geht der Führer bis maximal zu Hälfte entgegen, beträgt die Bewertung „Gut“. Das Heranziehen des Wildes mindert die Benotung nicht.

Teckel können beim Bringen bei der **Wasserarbeit** nur "**Sehr gut**" erhalten, wenn sie die **Ente apportieren**. Bei einem Steilufer ist die Unterstützung durch den Hundeführer erlaubt. Teckel, die **nur anlanden, bekommen im Fach „Bringen Ente“ die Note "Gut"**.

Hunde, die sich nach dem **Schuss weniger als 30 Meter vom Führer lösen**, dürfen im Fach **Appell maximal "Gut"** bekommen.